

Auffallend ist im Vergleich mit den Überlieferungsträgern der oben herangezogenen größeren Rechtssammlungen das ausgesprochen kleine Format der Klagenfurter Handschrift, das mit 13 x 9 cm ungefähr dem Duodezformat entspricht und mit 16 Folia nicht eben umfangreich ausfällt. Die Handschrift hat somit ein praktisches, handliches Taschenformat. Die Textgestaltung arbeitet eindeutig mit den Mitteln der *ordinatio*, die von Malcolm Parkes sowie Richard und Mary Rouse beschrieben wurden, d. h. mit graphischer Absetzung von Textblöcken/Kapiteln, rubrizierten Initialen und im kanonistischen Teil mit Inskriptionen und Rubriken. Es waren dies Mittel, die der Verbesserung der Benutzbarkeit dienten, etwa zum Wiederauffinden von Texten⁹⁹.

Alles deutet somit darauf hin, dass die Klagenfurter Handschrift einem praktischen Zweck diene. Welcher kann das gewesen sein? Ludger Körntgen hat mit Blick auf Buch 19 des Burchard'schen Dekrets die These aufgestellt, das aus Regino und der Bußpraxis übernommene Frageschema könnte als Vorbild für die priesterliche Buß- und Beichtpraxis gedient haben¹⁰⁰. Vor allem liegt es nahe, dass ein solches Handbuch in der Sendgerichtsbarkeit, also der bischöflichen Gerichtsbarkeit, im Rahmen der sich im 12. Jahrhundert etablierenden *Inquisitio* nutzbar war¹⁰¹. Zechiel-Eckes hatte, wie erwähnt, in seiner Untersuchung zur *Collectio Augustana* betont, aus den politischen Zusammenhängen des späten Investiturstreits herkommend, stärke sie die bischöflichen Kompetenzen in der Gerichtsbarkeit und könnte auch im Gebiet des heutigen Österreich rezipiert worden sein. Un-

99) Malcolm Beckwith PARKES, The Influence of the Concepts of *Ordinatio* and *Compilatio* on the Development of the Book, in: *Medieval Learning and Literature. Essays presented to Richard William Hunt*, ed. by Jonathan James Graham Alexander / Margaret Templeton Gibson (1976) S. 115–141; Mary A. ROUSE / Richard Hunter ROUSE, *Authentic Witnesses: Approaches to Medieval Texts and Manuscripts* (Publications in Medieval Studies 17, 1991). Vgl. auch Adam J. KOSTO, *Statim invenire ante: Finding Aids and Research Tools in Pre-Scholastic Legal and Administrative Manuscripts*, *Scriptorium* 70 (2016) S. 285–309.

100) Ludger KÖRNTGEN, Fortschreibung frühmittelalterlicher Bußpraxis. Burchards „Liber corrector“ und seine Quellen, in: Bischof Burchard (wie Anm. 96) S. 199–226, hier S. 219–225; vgl. auch Lotte KÉRY, Burchard von Worms (1000–1025) und die Entwicklung des kirchlichen Strafrechts, in: *Theologia Iuris Canonici. Festschrift für Ludger Müller zur Vollendung des 65. Lebensjahres*, hg. von Christoph Ohly / Wilhelm Rees / Libero Gerosa (Kanonistische Studien und Texte 67, 2017) S. 571–598, hier S. 573.

101) Für Salzburg vgl. die Arbeit von MURAUER, Die geistliche Gerichtsbarkeit (wie Anm. 2).